

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Punkt der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

A

1. Der Gesundheitsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der Gesundheitsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, daß durch diese Verordnung die Vierzehnte Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG in inländisches Recht umgesetzt wird. Damit wird die Frist für die vorläufige Zulassung bestimmter Stoffe zur Herstellung von Kosmetika um ein halbes Jahr verlängert.

Ausgeliefert am 03. MRZ. 1992

30/1/92

- 2 -

(noch Ziff. 2)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die einer endgültigen Zulassung durch Rechtsatz entgegenstehende Unsicherheit in der gesundheitlichen Bewertung sich nicht zu Lasten des Verbrauchers auswirken darf, und bittet daher die Bundesregierung, bei den Organen der EG darauf hinzuwirken, daß von einer vorläufigen Zulassung von Stoffen zur Herstellung von Kosmetika künftig abgesehen wird.

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß

- a) die durch die EG-Richtlinie für Kosmetika noch nicht erfaßten, zur Herstellung von Kosmetika Verwendung findenden Stoffe sowie deren Verwendungsbereiche in Kosmetika alsbald ausnahmslos offengelegt werden
 - wie das bei anderen Erzeugnissen, z.B. in Form von Zutatenlisten, selbstverständlich ist -,
- b) diese Stoffe jeweils einer gemeinschaftlichen Gesundheitsbewertung unterzogen werden,
- c) die sich daraus ergebenden Regelungen, ggf. mit Restriktionen, alsbald getroffen werden und
- d) alle bei der Herstellung von Kosmetika Anwendung findenden Stoffe jeweils mit gemeinschaftlich rechtswirksamen Reinheitskriterien versehen werden.

*